

ELTERNBRIEF

Information über Durchfallerkrankung bei Vorschulkindern in Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Brief darüber informieren, was bei Durchfallerkrankungen von Vorschulkindern in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) zu beachten ist.

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben und an infektiöser Gastroenteritis (infektiös bedingter Brechdurchfall) erkrankt sind, die GE nicht besuchen. Das gilt solange, bis der Arzt feststellt, dass die Ansteckungsgefahr gebannt ist.

Kinder im Vorschulalter erkranken häufiger als Schulkinder an ansteckungsfähigen Durchfallerkrankungen. Ein Grund dafür kann die im Kleinkindalter noch unzureichende Händehygiene sein.

Lassen Sie deshalb Ihr Kind bei einer Durchfallerkrankung zu Hause, melden Sie Ihrem Kindergarten die Erkrankung und gehen Sie bei mehr als zwei durchfallartigen Stuhlgängen Ihres Kindes, insbesondere bei Erbrechen, Fieber oder Bauchschmerzen, zum Arzt.

Wiedenzulassung: nach ärztlichem Urteil

Diese Erkrankung ist nach § 34 IfSG meldepflichtig – deshalb sind die Eltern der betroffenen Kinder verpflichtet, der GE jeden Erkrankungsfall zu melden.

Ihr Gesundheitsamt

Bonn, im Mai 2005

www.bonn.de

